

verkehr und ihre Anerkennung als juristische Personen nach den für ihre Tätigkeit gelten den Rechtsvorschriften (s. Definition im Grundriß »Zivilrecht«, Heft 1, S. 124).

Das Kombinat führt einen Namen, der einen Hinweis auf das Volkseigentum erhalten muß, und tritt unter diesem Namen im Rechtsverkehr auf.

6. **Vertretung im Rechtsverkehr.** Das Kombinat wird im Rechtsverkehr durch den 34 Generaldirektor, im Falle seiner Verhinderung durch den von ihm bestimmten Stellvertreter, vertreten. Die Fachdirektoren sind berechtigt, das Kombinat im Rahmen ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereichs im Rechtsverkehr zu vertreten. Anderen Mitarbeitern und Personen kann Vollmacht für die Vertretung des Kombinats im Rechtsverkehr erteilt werden. Die Mitarbeiter des Kombinats gelten als bevollmächtigt, solche Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Aufgaben üblich sind. Darauf kann sich nicht berufen, wer das Fehlen der Vertretungsbefugnis kannte oder kennen mußte (§ 30 Abs. 1-3 Kombinats-VO).

7. **Register der volkseigenen Wirtschaft.** Das Kombinat ist in das Register der 35 volkseigenen Wirtschaft mit seinem Namen, seinem Sitz, dem übergeordneten Organ sowie den zur Vertretung befugten Personen einzutragen. Das Register wird seit dem 1. 11. 1970 durch das Staatliche Vertragsgericht beim Ministerrat der DDR geführt und zwar bei den Bezirksvertragsgerichten<sup>16</sup> (s. Rz. 102-104 zu Art. 42).

8. **Ausstattung mit Vermögenswerten.** Das Kombinat gehört zu den Einheiten, deren 36 Volkseigentum zur Nutzung und Bewirtschaftung übergeben ist. In Art. 12 Abs. 2 Satz 3 sind die Kombinate zwar nicht genannt; daß sie aber zu den Trägern von Volkseigentum gehören, ergibt sich aus § 18 Abs. 2 Satz 2 ZGB, wonach der sozialistische Staat die Nutzung und Mehrung des Volkseigentums insbesondere auch durch Kombinate zu gewährleisten hat (s. Rz. 26 zu Art. 10). Im einzelnen bestimmt § 3 Abs. 2 Kombinats-VO, daß das Kombinat über Fonds des einheitlichen staatlichen Volkseigentums verfügt, die aus den zentralen Fonds des Kombinats und den Fonds der Kombinatbetriebe bestehen. Die zentralen Fonds sind getrennt von den Fonds der Kombinatbetriebe auszuweisen.

9. **Haftung.** Das Kombinat begründet im eigenen Namen Verbindlichkeiten und haftet 37 für ihre Erfüllung (§ 3 Abs. 4 Satz 2 Kombinats-VO). Die frühere Regelung, wonach das Kombinat auch für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Betriebe des Kombinats nach Maßgabe der Rechtsvorschriften haftete, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichten (§ 28 Abs. 2 WB-VO), ist von der Kombinats-VO nicht aufgenommen worden. Der Grund dafür wurde nicht genannt. Es mag sein, daß sie in der Praxis keine Rolle spielte.

10. **Wirtschaftliche Rechnungsführung.** Das Kombinat arbeitet nach dem Prinzip 38 der wirtschaftlichen Rechnungsführung (§§ 3 Abs. 3 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 1 Kombinats-VO). Dieses ist eine Art kaufmännischer Buchführung. Das Kombinat hat eine eigene

---

<sup>16</sup> Verordnung über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft vom 10. 4. 1980 (GBl. I S. 115); zuvor: vom 17. 9. 1970 (GBl. II S. 575).